



VERBAND DER AUSLANDSBANKEN IN DEUTSCHLAND E. V.
ASSOCIATION OF FOREIGN BANKS IN GERMANY

INTERESSENVERTRETUNG AUSLÄNDISCHER BANKEN, KAPITALANLAGEGESELLSCHAFTEN, FINANZDIENSTLEISTUNGSINSTITUTE UND REPRÄSENTANZEN
REPRESENTATION OF INTERESTS OF FOREIGN BANKS, INVESTMENT MANAGEMENT COMPANIES, FINANCIAL SERVICES INSTITUTIONS AND REPRESENTATIVE OFFICES

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Eduard Oswald
Vorsitzender
Platz der Republik 1
D-11011 Berlin

22. Mai 2006\VA\Ma

Kabinettsentwurf des CRD-Umsetzungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Kabinettsentwurf des Capital Requirements Directive – Umsetzungsgesetzes (CRD-UmsG) Stellung nehmen zu können, und nehmen diese nachfolgend gerne wahr.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen bereits über einen Diskussionsentwurf und einen Referentenentwurf unter Anhörung der betroffenen Verbände entwickelt und konsultiert. Viele Petiten der Finanzbranche wurden auf diese Weise bereits berücksichtigt und eingearbeitet, so auch die meisten Petiten unseres Verbandes. Insgesamt halten wir den vorliegenden Gesetzentwurf für weitgehend gelungen.

Insbesondere die frühzeitige Festlegung auf eine „1:1-Umsetzung“ der europäischen Richtlinienvorgaben war insoweit wichtig, um der Versuchung, das Gesetz zur Einführung darüber hinausgehender zusätzlicher Regulierungen zu nutzen, vorzubeugen. Leider wurde diese Linie nicht komplett durchgehalten, wie auch unsere beigefügten Ausführungen zu verbleibenden Petiten unseres Verbandes belegen (vgl. Anlage 1, Petiten 1 und 3):

- Die europäische Richtlinie sieht eine Anwendung von Basel II auf Zweigstellen von Unternehmen aus Drittstaaten nicht vor. Das CRD-UmsG wird jedoch in seiner jetzigen Fassung zu einer Anwendung von Basel II in vollem Umfang auf in Deutschland belegene Drittstaaten-zweigstellen im Sinne des § 53 KWG führen. Dass dies keine „1:1-Umsetzung“ darstellt, liegt auf der Hand. Wir plädieren daher zumindest für eine Flexibilisierung dahingehend, dass Unternehmen, die bereits im Herkunftsstaat einer Aufsicht nach Basel II – Standards unterliegen, die Möglichkeit bekommen, für ihre Zweigstellen in Deutschland Erleichterungen zu beantragen.
- Die europäische CRD enthält keine Verschärfung der Anzeigepflichten beim Outsourcing. Im Gegenteil: Die EU-Kommission vertritt in ihren Entwürfen zur MiFID eine deutlich liberalere Haltung, ebenso wie die europäischen Aufsichtsbehörden in ihren Beratungen zu einer EU-weit einheitlichen Praxis im Committee of European Banking Supervisors (CEBS). Die europäische Vorgabe wird in absehbarer Zukunft lauten, vorherige Anzeigen von Auslagerungen nur noch in wenigen Fällen einzufordern, in denen dies angemessen erscheint. § 25a Abs. 2 KWG fordert dagegen

Savignystrasse 55
60325 Frankfurt am Main
Homepage www.vab.de

Telefon 069/97 58 50-0
Telefax 069/97 58 50-10
Email verband@vab.de


Konto Nr. 1000742700
SEB AG Frankfurt am Main
BLZ 500 101 11

eine doppelte vorherige Anzeige sowohl der Absicht als auch des Vollzugs der Auslagerung, und der Gesetzentwurf sieht sogar noch einmal eine Verschärfung vor. Diese ist angesichts der geschilderten Entwicklungen auf europäischer Ebene anachronistisch und übermäßig bürokratisch und sollte unbedingt vermieden werden.

Darüber hinaus wird das CRD-UmsG im Bereich der Großkreditgrenzen (§ 20 KWG) zu erheblichen Umstellungsschwierigkeiten führen. Diese könnten durch zwei Maßnahmen des Gesetzgebers abgemildert werden (vgl. Anlage 1, Petitem 2), nämlich eine präzisere Gesetzesfassung, als der derzeitige Entwurf vorsieht, sowie eine Regelung für die Zeit des Übergangs, die die internationale Umsetzung von Basel II noch benötigt.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Tolckmitt



Wolfgang Vahldiek